

34

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 150/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon B. [REDACTED],

Rua R. [REDACTED], apto. [REDACTED], S. [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Rechtlich fehlerfrei legt das Berufungsgericht dar, daß es an einem Sachverhalt fehlt, der zur Wirkungslosigkeit des abgeschlossenen Vergleichs führen könnte. Ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums scheidet ebenfalls aus. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß er sich bei der Annahme des Vergleichs über die Höhe der ihm zustehenden Erstattungsansprüche geirrt hat. Die Unkenntnis der beratungs-

- 3 -

ärztlichen Stellungnahme, die lediglich eine wohlwollende
Schätzung enthielt, begründet einen solchen Irrtum nicht.

Mai

Dr. Jähke

